

SATZUNG FÜR DIE ERHEBUNG DER HUNDESTEUER

(Hundesteuersatzung)

vom 12.09.2006 (ABl. vom 22.09.2006, S. 165)

Änderungs- satzung/en vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmung/en	Wirkung vom
29.03.2011	08.04.2011, S. 54	§§ 2, 3 und 5	09.04.2011
19.12.2011	30.12.2011, S. 280	§ 7 Abs. 1 Nr. 1 – 3	01.01.2012
02.03.2021	12.03.2021, S. 75	§ 13 Abs. 2	13.03.2021
02.06.2022	17.06.2022, S. 192	§ 2 Nr. 4	18.06.2022

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet durch natürliche Personen unterliegt einer gemeindlichen Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Erhebungszeitraum ist unbeschadet des § 9 Abs. 2 und 3 das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist insbesondere das Halten von

1. Hunden, die von schwerbehinderten Personen gehalten werden, die einen Ausweis im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit dem Merkzeichen RF (Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung) vorlegen können,
2. Hunden, die aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl stammen und von ihrem Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen werden. Die Steuerbefreiung wird für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt.
3. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und nachweislich als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
4. Hunden, die nachweislich im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) dazu bestimmt sind, Menschen mit Behinderungen die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, zu erleichtern oder behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen.

§ 3 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden,
 2. Hunde, bei denen alle in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Hundehalter Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Teil II bzw. Teil XII beziehen oder diesem Personenkreis wirtschaftlich gleichgestellt sind,
 3. brauchbare Jagdhunde im Sinne des Bayerischen Jagdgesetzes, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins zur Ausübung der Jagd oder des Forstschatzes gehalten werden, wenn die Hundehaltung nicht bereits steuerfrei ist,
 4. Therapiehunde, die eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und nachweislich für soziale und therapeutische Zwecke eingesetzt werden.
- (2) ¹Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. ²Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 4 Züchtersteuer

- (1) ¹Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, nachweislich zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. ²Die Züchtersteuer wird nicht für die, die Zahl der Hündinnen übersteigende Zahl der Rüden gewährt.

- (2) Zum Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 1 sind vorzulegen:
1. Die Ahnentafeln der zu Zuchtzwecken gehaltenen und gezüchteten Hunde. Der Nachweis kann auch durch eine entsprechende Bescheinigung einer anerkannten Züchtervereinigung erbracht werden,
 2. bis 01. Dezember eines jeden zweiten Kalenderjahres die Zucht- oder Geschäftsbücher.
- (3) Eine Hundehaltung zu Zuchtzwecken liegt regelmäßig nicht vor, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren kein Hund mehr gezüchtet worden ist.
- (4) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen für Steuervergünstigungen

- (1) ¹Die Steuervergünstigungen nach §§ 2, 3 und 4 werden nur auf Antrag gewährt. ²Eine Steuervergünstigung erfolgt frühestens ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats.
- (2) In den Fällen des § 2 Nr. 1 und des § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 kann jeder Befreiungs- bzw. Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerschuldners beansprucht werden.

§ 6

Steuerschuldner, Haftung

- (1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält oder in einer Tierpension oder ähnlichen Einrichtung untergebracht hat. ⁴Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner; gegen sie kann ein zusammengefasster Steuerbescheid ergehen.

§ 7

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) ¹Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| 1. für die Haltung des ersten Hundes | 84 € |
| 2. für jede weitere Hundehaltung | 120 € |
| 3. für die Haltung eines Kampfhundes | 840 € |

²Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

³Hunde, für die die Steuer nach den § 3 oder 4 ermäßigt wird sowie Kampfhunde, gelten für die Beurteilung mehrfacher Hundehaltung als erste Hunde.

- (2) In den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 wird die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht im Kalenderjahr entsprechenden Teilbetrag festgesetzt.

§ 8

Kampfhunde

- (1) Für die Beurteilung eines Hundes als Kampfhund ist die zu Art. 37 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) ergangene Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.
- (2) Die §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung finden bei Kampfhunden keine Anwendung.

§ 9

Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Festsetzung vorgenommen wird oder, wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres beginnt, mit Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt
1. bei aufgenommenen Hunden mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund aufgenommen worden ist;
 2. bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund vier Monate alt geworden ist;
 3. bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats;
 4. im Übrigen mit Beginn des Folgemonats, in dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet
1. bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Augsburg mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt;

2. im Übrigen mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Stadt die Abmeldung der Hundehaltung zugeht oder die Beendigung der Hundehaltung nachgewiesen wird.

§ 10 Steueranrechnung

Wurde das Halten eines Hundes für den Teil des Erhebungszeitraumes, für den Hundesteuer nach dieser Satzung zu entrichten ist, bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so wird die nachweislich dort für diesen Zeitraum entrichtete Steuer auf die Steuer angerechnet, die nach dieser Satzung zu zahlen ist. Auf die von der anderen Gemeinde festgesetzte Hundesteuer ist § 7 Abs. 2 analog anzuwenden. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 11 Kleinbetragsregelung

Eine Festsetzung oder Änderung der Steuer unterbleibt, wenn diese einen Betrag von 5 € nicht überschreitet.

§ 12 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01. Februar eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung zu entrichten.

§ 13 Anzeige- und Aufzeichnungspflichten

- (1) Ein Hundehalter ist verpflichtet,
 1. jeden Hund innerhalb eines Monats nach Aufnahme oder
 2. in Fällen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 innerhalb eines Monats, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, oder
 3. in den Fällen des § 9 Abs. 2 Nr. 3 innerhalb eines Monats nach Zuzug oder
 4. die Änderung oder den Wegfall der Steuerbefreiungs- oder Ermäßigungs Voraussetzungen innerhalb eines Monats nach Änderung oder Wegfall bei der Stadt Augsburg unter Angabe der Meldedaten des Halters, gegebenenfalls des Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Alter, Geschlecht und Kennzeichen des Hundes anzumelden.
- (2) ¹Endet eine Hundehaltung in der Stadt Augsburg, so hat dies der Hundehalter innerhalb eines Monats unter Rückgabe der von der Stadt Augsburg ausgegebenen Steuermarke beim Amt für Finanzen und Stiftungen der Stadt Augsburg zu melden. ²Bei Besitzwechsel ist auch der Name und die Anschrift des neuen Besitzers anzugeben. ³Ebenso ist jede Wohnungsänderung innerhalb von 14 Tagen dem Amt für Finanzen und Stiftungen mitzuteilen.
- (3) Hundehalter, die nach § 4 eine Steuerermäßigung beantragen können, sind verpflichtet, Geschäftsbücher zu führen, in die alle Veränderungen im Hundebestand einzutragen sind.

§ 14 Hundekennzeichen

- (1) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt ein Hundekennzeichen (Steuermarke) aus.
- (2) An Hunden, die sich außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes aufhalten, ist eine gültige Steuermarke sichtbar zu befestigen.
- (3) Ersatzzeichen gehen zu Lasten des Hundehalters.

§ 15 Steuerüberwachung, Auskunftspflichten

Den Bediensteten der Stadt, die die Steueraufsicht ausüben und sich durch einen entsprechenden Ausweis legitimieren, sind die für die Besteuerung wesentlichen Auskünfte zu erteilen. Hundehalter haben auf Verlangen den Hund vorzuführen, eine gültige Steuermarke vorzuzeigen und die Einsicht in die Geschäftsbücher zu gestatten.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.*
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 05.12.2000 (ABl. S. 236) zuletzt geändert durch Satzung vom 24.12.2004 (ABl. S. 235) außer Kraft.

* Inkrafttreten der Satzung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 12.09.2006 (ABl. vom 22.09.2006, S. 165).